

Gemeinderatsdrucksache Nr. 58/2020

Beratungsfolge	Datum		
Verw./Bauausschuss	---	---	---
Gemeinderat	30.06.2020	Beschlussfassung	öffentlich

Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Pfullingen

- Anlage 1: Gegenüberstellung der Änderungen - Mehrkostenermittlung
 Anlage 2: Satzung zur Änderung der Feuerwehr-
 Entschädigungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Pfullingen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) wird entsprechend der Anlage 2 beschlossen.

Fink
 stv. Bürgermeister

Finanzierungsübersicht:

Direkte finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan: Ja
 Nein

Bemerkungen: Kostenrahmen / Kostenschätzung / Kostenberechnung etc.

GESAMTKOSTEN der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
€	ca. 9.000 €	€

Die Maßnahme ist im Haushaltsplan unter

der Investitionsnummer	
der Kostenstelle/Kostenträger/ Sachkonto	126000 / 12600000 / 4421000
bzw. im Budget	

mit einem Ansatz von XXX Euro veranschlagt.

Ausreichende Mittel sind vorhanden
 nicht vorhanden (ÜPL / APL)

Finanzierung Über-/außerplanmäßige Ausgaben:

Betrag	Deckung über KST/KTR/SK	<input type="checkbox"/> Mehreinnah. <input type="checkbox"/> Wenigerausg.	Erläuterungen
€			

Bei Maßnahmen des Finanzhaushalts zusätzlich:

Kalkulatorische Kosten:

Die dargestellte Maßnahme hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Annahmen Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt.

Angenommene Nutzungsdauer (ND): XX Jahre -> jährl. AfA-Satz: XX Prozent
Kalk. Zins = (Buchwert 01.01. + Buchwert 31.12.) x 0,5 x Zinssatz 3,5 %

	Jahr der Investition	Jahr der Investition + 1	Jahr der Investition + 2	Jahr der Investition + 3
Abschreibung				
Kalk. Zinsen				

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Pfullingen vom 22.03.1998, zuletzt geändert am 01.01.2002 bzw. 01.07.2012 wurde u.a. wegen der steuerlichen Behandlung der Entschädigung neu gefasst. Im Übrigen wurde die Satzung an den aktuellen Stand des Feuerwehrgesetzes - Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17.12.2015, in Kraft getreten am 30.12.2015 - angepasst. Die Rechtsgrundlage für die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr findet sich hier im § 16. Hieraus ergeben sich die weiteren Voraussetzungen, an denen sich diese Satzung orientiert.

§ 16 Feuerwehrgesetz - Entschädigung

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstausschlag ersetzt. Anstelle der Entschädigung nach Satz 1 kann die Entschädigung durch Satzung geregelt werden; dabei können einheitliche und getrennte und nach Art des Feuerwehrdienstes unterschiedlich hohe Durchschnittssätze sowie Höchstbeträge festgesetzt werden. Bei Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis; durch Satzung ist hierfür ein bestimmter Stundensatz festzusetzen. Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat die Gemeinde des Einsatzortes einen Erfrischungszuschuss zu leisten.

(2) Durch Satzung können die Gemeinden ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, entweder eine Aufwandsentschädigung oder neben den Ansprüchen nach den Absätzen 1 und 3 eine zusätzliche Entschädigung zur Abgeltung des über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes gewähren.

(3) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass neben einem Durchschnittssatz für Auslagen, einer Aufwandsentschädigung oder einer zusätzlichen Entschädigung nach Absatz 2 Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt wird.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten den ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen und an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen entstehenden Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Dieser Anspruch besteht auch neben einer Aufwandsentschädigung nach Absatz 2.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, behalten, wenn die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung in die Arbeitszeit fällt, ihren Anspruch auf Leistungen ihres Dienstherrn.

(6) Die Gemeinden haben die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gegen Haftpflicht in Höhe von mindestens 15 Millionen Euro zu versichern.

(7) Die Gemeinden haben die Möglichkeit, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren.

Das verwendete Satzungsmuster des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg wurde mit Vertretern des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) erarbeitet.

In der Änderung vom 01.07.2012 wurde die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten neu gefasst. Die letzte Anpassung der Entschädigung für Einsätze, Aus- und Fortbildung und Bereitschaftsdienste erfolgte durch die Änderung am 01.01.2002.

Im gemeinsamen Schreiben des Gemeindetages, Städtetages und des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg vom 09.10.2017 wurden Orientierungswerte zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige veröffentlicht. Diese Orientierungswerte wurden als Korridore abgebildet, welche den örtlichen Gegebenheiten nach Anwendung finden können.

Einwohner 10.001 – 20.000

Entschädigung für den ehrenamtlich tätigen Kommandanten	240-480 €/Monat
Entschädigung für den ehrenamtlich tätigen stv. Kommandanten	25-50 %
Entschädigung für den ehrenamtlich tätigen Jugendfeuerwehrwart	20-40 %
Entschädigung für Einsätze durch pauschalierten Verdienstaussfall	8,00 – 15,00 €/Std.
Entschädigung für Sicherheitswachdienste	8,00 – 12,00 €/Std.

Hieraus abgeleitet wurden die Entschädigungen entsprechend angehoben bzw. angepasst. Diese geplanten Änderungen sind in der Anlage 01 dargestellt, bzw. den aktuellen Werten gegenübergestellt. Ebenso wurden in dieser Anlage die entstehenden Mehrkosten anhand der Abrechnung 2019 ermittelt.

Pfullingen, 17.06.2020

Oehrle
Stadtbaumeister

Rall
Feuerwehrkommandant

Anlage Entschädungsverzeichnis nach § 11 der Entschädigungssatzung (FwES) für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen				
1.	Einsatzentschädigung			
1.1	Entschädigung für Einsätze nach § 1 (1)	je Stunde	(12,00)	13,00 €
1.2	Erfrischungszuschuss, soweit dieser nicht in Naturalien gewährt wurde	(Erfrischung) je Einsatz		13,00 €
1.3	Reinigungszuschuss bei außergewöhnlicher Verschmutzung von Körper und Kleidung	(+1,50 /Std) je Einsatz		zusätzlich 1-2 Std. nach 1.1
2.	Aus-und Fortbildungsentschädigung			
2.1	Entschädigung nach § 2 (1) für max. 8 Std.	je Stunde	(11,00)	13,00 €
2.2	Einmaliger Verpflegungszuschuss	je Tag	(11,00)	12,00 €
2.3	Entschädigung nach § 2 (6) Auslagenersatz (öffentlicher Dienst)	je Tag	(11,00)	12,00 €
2.4	Entschädigung nach § 2 (7) max. 8 Std./Tag	je Stunde		max. 50,00 €
3.	Brandsicherheitswachdienst			
3.1	Entschädigung nach § 2 (2) Feuerwehrgesetz	je Stunde	(12,00)	13,00 €
4.	Andere Wach- und Bereitschaftsdienste			
4.1	Entschädigung nach § 4 (1)-Wachdienst	je Stunde	(9,00)	10,00 €
4.2	Entschädigung nach § 4 (2)-Bereitschaftsdienst	je Stunde max. 12/Tag	(1,00)	2,00 €
5.	Entschädigung für haushaltsführende Personen			
5.1	Entschädigung nach § 5	je Stunde	(12,00)	13,00 €
6.	Zusätzliche Entschädigung			
6.1	Entschädigung nach § 6 (1)+(2)	6.1/Monat Übungsleiter	6.2/Monat Aufwand	Gesamt/ Monat
	Kommandant- ehrenamtlich (250,00 monatlich)	170,00 €	80,00 €	250,00 €
	Stv. Kommandant (34,16 Gesamt/monatlich) 50%	85,00 €	40,00 €	125,00 €
	Jugendfeuerwehrwart (10,84 Gesamt/monatlich) 40%	68,00 €	32,00 €	100,00 €
6.2	Ausbilder mit Lehrgang an der LFS § 6 (3)	je Stunde	(15,00)	15,00 €
7.	Entschädigung zur Führerscheinerweiterung			
	Entschädigung zur Führerscheinerweiterung - Klasse C	100 % der Kosten- (50 % C/CE) max. jedoch nur 2000 €		
8.	Freiwilligkeitsleistungen			
	Für 15 Jahre Feuerwehrdienst	15,00		15,00
	Für 20 Jahre Feuerwehrdienst	20,00		20,00
	Für 25 Jahre Feuerwehrdienst	25,00		25,00
	Für 30 Jahre Feuerwehrdienst	30,00		30,00
	Für 35 Jahre Feuerwehrdienst	35,00		35,00
	Für 40 Jahre Feuerwehrdienst	40,00		40,00
	Für 45 Jahre Feuerwehrdienst	45,00		45,00

Gegenüberstellung der Änderungen zur Satzung vom 01.07.2012/01.01.2002 Werte =()

Satzungsänderung Werte = **Rot**

Mehrkostenerhebung anhand der Abrechnung 2019

Einsatzdienst

228 Einsätze mit 4246 Einsatzstunden	(4246 x 12) =	50.952,00 €
	(4246 x 13) =	55.198,00 €
		+ 4.246,00 €

Wach- und Bereitschaftsdienste

Wachdienst im Feuerwehrhaus	(32 x 6 x 9) =	1.728,00 €
	(32 x 6 x 10) =	1.920,00 €
		+ 192,00 €

Bereitschaftsdienst Einsatzführung	(63 x 12 x 1) =	756,00 €
	(63 x 12 x 2) =	1.512,00 €
		+ 756,00 €

Entschädigung für Tagesausbildungen

Verpflegungszuschuss	(55 x 11) =	605,00 €
	(55 x 12) =	660,00 €
		+ 55,00 €

Aufwand	(84 x 12) =	1.008,00 €
	(84 x 13) =	1.092,00 €
		+ 84,00 €

Zusätzliche Entschädigung

Stv. Kommandant (ehrenamtlich)	=	410,00 €
	=	1.500,00 €
		+ 1.090,00 €

Jugendfeuerwehrwart	=	130,00 €
	=	1.200,00 €
		+ 1.070,00 €

Führerscheinerweiterung

(5 Feuerwehrangehörige Klasse CE = 50 %)	=	6.393,25 €)
(5 Feuerwehrangehörige Klasse C = 100 %)	=	9.000,00 €)
		(ca. + 2.500,00 €)

Keine feste Größe im Haushaltsjahr da die Anzahl der Führerscheinerweiterungen sich am Bedarf orientiert. (Durchschnitt 1-2/Jahr)

Summe	=	<u>+ 7.493,00 €</u>
-------	---	---------------------

**Feuerwehr-Entschädigungssatzung – (FWES)
für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Pfullingen**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz (gem. Anlage 1) ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Feuerwehr Pfullingen Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung (gem. Anlage 1), soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (4) Werden Körper, Kleidung oder Ausrüstung des Feuerwehrangehörigen beim Einsatz außergewöhnlich verschmutzt, können für die Reinigung bis zu zwei Stunden der nach Abs. 2 berechneten Zeit hinzugerechnet werden.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr Pfullingen seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb der Stadt Pfullingen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall ein einheitlicher Durchschnittssatz pro Stunde (gem. Anlage 1) für maximal 8 Stunden täglich gewährt.

(2) Für die Teilnahme an ganztägigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der Stadt Pfullingen erhalten die Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen lediglich einen einmaligen Verpflegungszuschuss. Findet eine solche Veranstaltung an Werktagen (außer Samstag) statt, gilt Abs. (1). Weist der Angehörige der Feuerwehr Pfullingen den Samstag als Regelarbeitszeit nach, so gilt dieser Tag ebenfalls als Werktag.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb der Stadt Pfullingen erhalten die Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr Pfullingen seinen Anspruch auf Verdienstaussfall an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(6) Die im öffentlichen Dienst Beschäftigten behalten, wenn die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen in die Arbeitszeit fällt, ihren Anspruch auf Leistungen ihre Dienstherrn. Auf Antrag erhalten sie Auslagenersatz auf Nachweis.

(7) Bei der Abrechnung des Verdienstaussfalles für Selbstständige bei Ausbildungsveranstaltungen in tatsächlicher Höhe werden maximal 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich anerkannt. Der Stundensatz ist in seiner Höhe (gem. Anlage 1) begrenzt.

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz (gem. Anlage 1) für jede volle Stunde ersetzt.

(2) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer der Veranstaltung zugrunde zu legen. Hinzugerechnet wird die Zeit für Kontrollgänge vor und nach der Veranstaltung. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 4 Andere Wach- und Bereitschaftsdienste

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen erhalten für an Sonn- und Feiertagen im Feuerwehrhaus angeordneten Wachdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz (gem. Anlage 1) für jede volle Stunde ersetzt.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen, die auf Anordnung Bereitschaftsdienst in der Gemeinde leisten, jedoch ohne Präsenzverpflichtung im Feuerwehrhaus, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz (gem. Anlage 1) für jede volle Stunde, jedoch für höchstens 12 Stunden je Tag, ersetzt.

(3) Wird während der Dienste nach Absatz 1 und 2 Einsatzdienst geleistet, bestehen die Entschädigungsansprüche nach § 1 Abs. 1 bzw. § 5 sowie § 4 Abs. 1 und 2 nebeneinander.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag ein einheitlicher Stundensatz (gem. Anlage 1) gewährt.

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die in der Anlage 1 genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter.

(2) Die in der Anlage 1 genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung.

(3) Feuerwehrangehörige, die in der Feuerwehr Pfullingen als Ausbilder, mit Ausbilderlehrgang an der Landesfeuerwehrschule, angeordneten Aus- und Fortbildungsdienst leisten, nicht zum Personenkreis des Absatzes 1 zählen und kein Verdienstaufschlag entsteht, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und einen einheitlichen Stundensatz (gem. Anlage 1) je gehaltene Ausbildungsstunde.

§ 7 Entschädigung zur Führerscheinerweiterung

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen erhalten zur Erweiterung der Fahrerlaubnis auf die Klasse C eine Entschädigung von 100 % der Kosten, höchstens jedoch 2.000 Euro.

Die Entschädigung wird nur gewährt, wenn die dienstliche Notwendigkeit vorliegt. Der Feuerwehrangehörige muss sich dann zusätzlich für mindestens 10 Jahre schriftlich zum Dienst bei der Feuerwehr Pfullingen verpflichten. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden ist die Entschädigung mit 1/10 pro Jahr zurück-zu erstatten.

§ 8 Freiwilligkeitsleistungen

(1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

(2) Als Anerkennung für den langjährig geleisteten Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung erhalten die Angehörigen Feuerwehr Pfullingen eine gestaffelte Geldzuwendung.

§ 9 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, der §§ 3 und 4 sowie des § 6 Abs. 3 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, und Wach- und Bereitschaftsdienste.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 4 Satz 2, § 2 Abs. 5 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 10 Entschädungsverzeichnis

(1) Die festgelegten Entschädigungen sind in dem als Anlage beigefügten Entschädungsverzeichnis dargestellt, bzw. aufgeführt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am . . .2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Pfullingen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 17. März 1998 außer Kraft.

Pfullingen, den

.....

Schrenk
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 2 zur Gemeinderatsdrucksache Nr. 58/2020

Stadt Pfullingen
Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Anlage Entschädigungsverzeichnis nach § 11 der Entschädigungssatzung (FwES) für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Pfullingen				
1.	Einsatzentschädigung			
1.1	Entschädigung für Einsätze nach § 1 (1)	je Stunde	13,00 €	
1.2	Erfrischungszuschuss, soweit dieser nicht in Naturalien gewährt wurde	je Einsatz	13,00 €	
1.3	Reinigungszuschuss bei außergewöhnlicher Verschmutzung von Körper und Kleidung	je Einsatz	zusätzlich 1-2 Std. nach 1.1	
2.	Aus-und Fortbildungsentschädigung			
2.1	Entschädigung nach § 2 (1) für max. 8 Std.	je Stunde	13,00 €	
2.2	Einmaliger Verpflegungszuschuss	je Tag	12,00 €	
2.3	Entschädigung nach § 2 (6) Auslagenersatz (öffentlicher Dienst)	je Tag	12,00 €	
2.4	Entschädigung nach § 2 (7) max. 8 Std./Tag	je Stunde	max. 50,00 €	
3.	Brandsicherheitswachdienst			
3.1	Entschädigung nach § 2 (2) Feuerwehrgesetz	je Stunde	13,00 €	
4.	Andere Wach- und Bereitschaftsdienste			
4.1	Entschädigung nach § 4 (1)-Wachdienst	je Stunde	10,00 €	
4.2	Entschädigung nach § 4 (2)-Bereitschaftsdienst	je Stunde	2,00 €	
5.	Entschädigung für haushaltsführende Personen			
5.1	Entschädigung nach § 5	je Stunde	13,00 €	
6.	Zusätzliche Entschädigung			
6.1	Entschädigung nach § 6 (1)+(2)	6.1/Monat Übungsleiter	6.2/Monat Aufwand	Gesamt/ Monat
	Kommandant - ehrenamtlich	170,00 €	80,00 €	250,00 €
	Stv. Kommandant - ehrenamtlich	85,00 €	40,00 €	125,00 €
	Jugendfeuerwehrwart	68,00 €	32,00 €	100,00 €
6.2	Ausbilder mit Lehrgang an der LFS § 6 (3)	je Stunde	15,00 €	
7.	Entschädigung zur Führerscheinerweiterung			
	Entschädigung zur Führerscheinerweiterung - Klasse C	100 % der Kosten- max. jedoch nur 2000 €		
8.	Freiwilligkeitsleistungen			
	Für 15 Jahre Feuerwehrdienst			15,00 €
	Für 20 Jahre Feuerwehrdienst			20,00 €
	Für 25 Jahre Feuerwehrdienst			25,00 €
	Für 30 Jahre Feuerwehrdienst			30,00 €
	Für 35 Jahre Feuerwehrdienst			35,00 €
	Für 40 Jahre Feuerwehrdienst			40,00 €
	Für 45 Jahre Feuerwehrdienst			45,00 €